



Gemeinde
HORW

BESCHLUSS ÜBER DIE LEISTUNGEN AN DIE POLITISCHEN PARTEIEN BEI WAHLEN VOM 22. DEZEMBER 2022



Ausgabe
22. Dezember 2022



Nr. 250

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

An die politischen Parteien der Gemeinde Horw werden folgende Leistungen bei Wahlen erbracht:

1 Gemeinsamer Wahlversand

Die Gemeindekanzlei organisiert bei den Kantonsrats-, Nationalrats- und Einwohnerratswahlen sowie für den ersten Wahlgang bei Gemeinderatswahlen einen gemeinsamen Wahlversand, sofern sich daran mindestens zwei im Einwohnerrat vertretene politische Parteien beteiligen.

Folgende Arbeiten und Kosten für den gemeinsamen Wahlversand werden von der Gemeinde übernommen:

- Kuverts
- Aufdruck auf Kuverts
- Verpacken
- Porto

Die Bedingungen des gemeinsamen Wahlversandes werden in einer Vereinbarung zwischen den Parteien und der Gemeindekanzlei geregelt.

2 Stimmregister

Die Bekanntgabe von Personendaten (Stimmregister) richtet sich nach dem Stimmrechtsgesetz des Kantons Luzern vom 25. Oktober 1988¹ bzw. dem Reglement über den Schutz der Personendaten (Datenschutzreglement) vom 14. September 2017².

3 Kostenbeitrag für Kantonsrats- und Einwohnerratswahlen

Der Kostenbeitrag für die im Einwohnerrat vertretenen politischen Parteien für die Beteiligung an den Wahlen richtet sich nach Art. 6 Abs. 2 der Verordnung über das Sitzungsgeld und die Entschädigungen der Mitglieder des Einwohnerrates vom 24. Mai 2007³.

4 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Er ersetzt den Beschluss vom 3. Juli 2003.

Horw, 22. Dezember 2022

Ruedi Burkard
Gemeindepräsident

Irene Arnold
Gemeindeschreiberin

1 SRL Nr. 10
2 Nr. 300
3 Nr. 201

TABELLE

Änderung des Beschlusses über die Leistungen an die politischen Parteien bei Wahlen vom
22. Dezember 2022

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1		Keine	